

## **Ausführungsvorschriften zum Reglement über die Wasserversorgung des Bezirks Einsiedeln**

---

(Vom 31.01.2008)

### **Abonnementsvertrag**

#### **§ 1**            Rechtsgrundlage

Die Anmeldung sowie die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglementes und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife. Jeder Abonnent hat das Anrecht auf den Bezug des Reglementes und der für ihn in Betracht fallenden Tarife.

#### **§ 2**            Abonnement

Das Rechtsverhältnis im Sinne dieses Reglementes, der Vorschriften und Tarife, besteht zwischen der Wasserversorgung und dem Liegenschaftseigentümer und wird Abonnement genannt. Der Abonnent haftet für alle aus dem Abonnement entstehenden Verpflichtungen. Mit Mietern und Pächtern werden keine Abonnemente abgeschlossen.

#### **§ 3**            Wasserabgabe an Dritte

Den Abonnenten ist untersagt, Wasser an andere Liegenschaften abzugeben.

#### **§ 4**            Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist vom bisherigen Eigentümer spätestens zwei Tage nach dem Wechsel der Wasserversorgung schriftlich zu melden, unter genauer Angabe der neuen Adresse und des vollständigen Namens des neuen Besitzers. Bis zum Eingang dieser Meldung, bzw. der Ablesung des Wassermessers, ist der bisherige Liegenschaftseigentümer für die Bezahlung des Wasserbezuges und allen andern Verpflichtungen der Wasserversorgung gegenüber haftbar.

#### **§ 5**            Pflicht zur Anmeldung von Änderungen

Abonnenten haben alle Änderungen, die einen Mehrbezug benötigen, so frühzeitig der Wasserversorgung schriftlich zu melden, dass eventuell notwendige Installationsänderungen etc. noch rechtzeitig vorgenommen werden können

#### **§ 6**            Reduktion des Wasserzinses

<sup>1</sup> Ist ein Gebäude für längere Zeit unbewohnt, so ist dies der Wasserversorgung anzuzeigen, worauf der Wasserabstellhahn auf Kosten des Eigentümers plombiert wird. In diesem Falle hat der Abonnent Anspruch auf Reduktion der Grundtaxe des Wasserzinses.

<sup>2</sup> Wird die Plombe unbefugterweise verletzt oder entfernt, so fällt jede Reduktion der Grundtaxe dahin.

<sup>3</sup> Über die Wiederinbetriebsetzung dieser Anlage, bzw. Entfernung der Plomben, ist die Wasserversorgung rechtzeitig schriftlich zu verständigen.

#### **§ 7**            Kündigung des Abonnementes

<sup>1</sup> Das Abonnement kann vom Abonnenten unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann das Abonnement unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in folgenden Fällen kündigen:

- a) bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Reglementes und der Ausführungsvorschriften;
- b) bei fortgesetzter Zahlungsver säumnis.

<sup>3</sup> Die unbenützte Zuleitung wird von der Wasserversorgung, zur Vermeidung toter Stränge, an der Haupt- oder Abzweigleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten in sicherer Aussicht steht. Die durch die Abtrennung der Leitung entstehenden Kosten werden dem Abonnenten verrechnet.

<sup>4</sup> Bei vorübergehender Einstellung der Wasserangabe wird der Haupthahn plombiert und die Zuleitung auf Rechnung des Abonnenten je nach Bedürfnis durchgespült.

## **Wasserlieferung und Entzug**

### **§ 8** Qualität des Wassers

<sup>1</sup>Die Qualität des Wassers hat den gesetzlichen Bestimmungen für Trinkwasser zu entsprechen. Für weitergehende Ansprüche wird jede Haftung abgelehnt.

<sup>2</sup>Abonnenten, die Wasser mit besonderer Qualität benötigen, z.B. bezüglich der Zusammensetzung, Härte, Temperatur, konstantem Druck etc., haben für die notwendigen Einrichtungen selbst zu sorgen.

### **§ 9** Pflicht zur Wasserlieferung

<sup>1</sup> Die Lieferung von Wasser kann von der Wasserversorgung nur im Bereich seines Verteilnetzes und nur soweit verlangt werden, als dies die Druckverhältnisse (Höhenlage) und die vorhandenen Anlagen gestatten.

<sup>2</sup> Einzelansprüche können nur berücksichtigt werden, wenn der Wasserversorgung dadurch keine Kosten entstehen, die in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stehen.

<sup>3</sup> Eigentümer gewerblicher oder industrieller Anlagen können bei grossem Wasserbedarf verpflichtet werden, selbst für die Beschaffung ihres Gebrauchswassers zu sorgen.

### **§ 10** Regelmässigkeit der Wasserlieferung

Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfange, ausgenommen bei Schadenfällen durch höhere Gewalt und bei den im Reglement vorgesehenen Vorbehalten.

### **§ 11** Einschränkungen und Unterbrechungen

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung ist berechtigt, zur Vornahme von Revisions-, Reparatur- und Ergänzungsarbeiten, sowie bei Brandfällen, die Wasserlieferung einzuschränken und wenn notwendig teilweise oder vollständig einzustellen, wobei die Interessen der Abonnenten bestmöglichst berücksichtigt werden. Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Abonnenten so frühzeitig wie möglich mitgeteilt.

<sup>2</sup> Ebenso kann bei Schwierigkeiten in der Wasserbeschaffung oder bei Trocken- oder Frostperioden eine entsprechend Einschränkung im Wasserverbrauch angeordnet werden.

### **§ 12** Wasserlieferung für Baustellen

Die Lieferung von Bauwasser erfolgt auf Ersuchen sowie auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn und gemäss den diesbezüglichen tariflichen Bestimmungen.

### **§ 13** Kurzfristige Wasserlieferung

Für die kurzfristige Wasserlieferung kann eine besondere Vereinbarung ohne Abonnement abgeschlossen werden. Die schriftliche Bestellung hat durch den Gesuchsteller zu erfolgen, der gegenüber der Wasserversorgung für die Installation und die Wasserlieferung vollumfänglich haftet.

### **§ 14** Wasserentzug

Das Wasserwerk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die Abgabe von Wasser, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen, zu verweigern:

- a) wenn der Abonnent die Beanstandungen nicht fristgemäss beheben lässt;
- b) wenn der Abonnent rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- c) wenn dem Beauftragten der Wasserversorgung der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) wenn der Abonnent seine finanziellen Verpflichtungen der Wasserversorgung gegenüber, z.B. für Wasserbezug, Anschlussgebühren und Materiallieferungen oder sonstigen Dienstleistungen, nicht ordnungsgemäss erfüllt;
- e) wenn beim Gebrauch von Sanitärapparaten die Anlagen der Wasserversorgung Werkes oder Einrichtungen anderer Energiebezüger störend beeinflusst werden;
- f) wenn Arbeiten an sanitären Anlagen und Apparaten von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung der Wasserwerkcommission sind;
- g) wenn die vom schweizerischen Verein von Gas- und Wasserfachmännern jeweils aufgestellten Leitsätze für die Erstellung von Installationen nicht eingehalten werden;

### **§ 15** Vorbehalt der Lieferung

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in eine Liegenschaft zu liefern, von der Wasserlieferung, Anschlussbeiträge, Zuleitungs- und Reparaturkosten, etc. noch nicht bezahlt sind.

### **§ 16** Schutzmassnahmen

Die Abonnenten haben bei Unterbrüchen in der Wasserlieferung von sich aus alle notwendigen Vorkehren zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfällen zu verhüten.

### **§ 17** Schadenhaftung

Die Haftung der Wasserversorgung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen; für Schäden:

- a) die durch Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht Eigentum der Wasserversorgung sind;
- b) die auf Handlungen oder Unterlassung von Drittpersonen zurückzuführen sind;

- c) bei vorübergehenden Unterbrechungen in der Wasserlieferung infolge höheren Gewalt, Wasserknappheit, Rohrbrüchen und dergleichen, oder wenn infolge von Revisions-, Reparatur- und Ergänzungsarbeiten, die Wasserzufuhr abgestellt werden muss.

## **Leitungsnetz**

### **§ 18** Leitungsbau

Über die Wahl der Leitungsführung, der Durchmesser der Rohre, des Leitungsmaterials sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten entscheidet die Wasserversorgung.

### **§ 19** Hauptleitungen

Als Hauptleitungen werden diejenigen Leitungen bezeichnet, die auf Kosten der Wasserversorgung erstellt werden.

Ergänzung:

Als Hauptleitung gemäss § 19 des neuen WVB-Reglementes gelten Leitungen, die ihre Funktion und Bedeutung nach ausdrücklich als solche bezeichnet werden, und die auf Kosten der Wasserversorgung entstellt werden.

### **§ 20** Erschliessungsleitungen

<sup>1</sup> Der Ausbau der Erschliessungsleitungen geht zu Lasten des Auftraggebers.

<sup>2</sup> Entsprechend dem allgemeinen öffentlichen Interesse kann die Wasserversorgung einen Anteil bis zum Betrag der kantonalen Subvention an die Erstellungskosten ausrichten.

<sup>3</sup> Sämtliche Erschliessungsleitungen, die auf Kosten des Auftraggebers erstellt werden, gehen mit Rechten und Pflichten in den Besitz der Wasserversorgung über.

Ergänzung:

Erschliessungsleitungen gemäss § 20 sind solche Leitungen, die aufgrund eines Überbauungsplanes oder Erschliessungsplanes erstellt worden sind oder werden und die, um den Anschluss von Hydranten der EVE zu ermöglichen, einen Durchmesser von mindestens 100 mm aufweisen müssen.

Entsprechend den allgemeinen öffentlichen Interessen kann die Wasserversorgung einen Anteil bis zum Betrage der kantonalen Subvention an die Erstellungskosten ausrichten.

Die Erstellung und der Ausbau der Erschliessungsleitungen geht zulasten des Gesuchstellers bzw. des Grundeigentümers aus der Überbauung.

Die Erschliessungsleitungen gehen nach der Erstellung mit Rechten und Pflichten in den Besitz der Wasserversorgung über.

### **§ 21** Hauszuleitungen

<sup>1</sup> Die Hauszuleitung, die mit einem Abstellschieber und wenn nötig mit einem vorschrittmässigen Rückschlagventil versehen sein muss, erstreckt sich von der Abzweigung (inklusive Abzweigmuffe) einer Haupt- oder Erschliessungsleitung bis und mit dem Wassermesser im Gebäude.

<sup>2</sup> Die Kosten der Hauszuleitung sind vom Gesuchsteller zu bezahlen, der auch, mit Ausnahme des Leitungsstückes in öffentlichen Strassen, die Unterhalts- und Haftpflicht zu übernehmen hat.

Ergänzung:

Der Begriff "Hauszuleitungen" gemäss § 21 bedarf keiner Präzisierung. Er ist im erwähnten § Absatz 1 und 2, hinreichend umschrieben.

## **§ 22** Leitungserstellung

Sämtliche Wasserleitungen bis und mit Wassermesser dürfen nur von der Wasserversorgung erstellt werden.

## **§ 23** Grössere Leitungsdimensionen

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Leitungen grösser zu dimensionieren, als dies im Zeitpunkt der Bauausführung für die betreffende Liegenschaft notwendig ist. In diesem Fall übernimmt die Wasserversorgung die Mehrkosten der grösser dimensionierten Leitung.

## **§ 24** Änderungen bestehender Anlagen

Wenn aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Leitung verlegt werden muss, hat grundsätzlich der Durchleitungsberechtigte, in Fällen weiterer Durchleitungsberechtigter jedoch der veranlassende Teil die entstehenden Kosten voll zu tragen. ZGB 691

## **§ 25** Leitungsbrüche und Reparaturen

Leitungsbrüche sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Die diesbezüglichen Kosten hat der Leitungseigentümer zu tragen.

## **§ 26** Durchleitungsrecht

Jeder Abonnent gestattet der Wasserversorgung die unentgeltliche Verlegung von Wasserleitungen in seinem Grundeigentum, auch für Anschlüsse anderer Abonnenten, wobei die berechtigten Wünsche des Eigentümers bestmöglichst berücksichtigt werden. Nachweisbar entstandene Schäden an Gartenanlagen, etc. sind dem Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

## **§ 27** Bauwasseranschlüsse

Die provisorischen Bauwasseranschlüsse werden durch die Wasserversorgung erstellt und der Bauherrschaft voll verrechnet. Gesuche um Erstellung eines Bauwasseranschlusses sind vom Bauherrn oder seinem Architekten bei der Wasserversorgung einzureichen.

## **§ 28** Kurzfristige Anschlüsse

Kurzfristige Anschlüsse für Ausstellungen, Schausteller, Festanlässe, usw. gehen zu Lasten der Besteller. Die Bezahlung der Kosten kann vor Beginn der Arbeit verlangt werden.

## **§ 29** Anmeldung

Gesuche um Anschluss eines Objektes an das Wasserleitungsnetz sind dem Bauamt gleichzeitig mit der Baueingabe schriftlich einzureichen. (Beilage eines Situationsplanes und Kellergrundrisse)

### **§ 30** Erschliessung von Bauland

Wenn gleichzeitig zwei oder in einer bereits für später vorgesehenen oder projektierten Ausbaumöglichkeit (Überbauung) mehrere Gebäude in einem Grundstück oder mehrerer benachbarten Liegenschaften erstellt werden, ist der Wasserversorgung bereits bei der ersten Eingabe ein Situationsplan der ganzen Überbauung gemäss dem zur Ausführung gelangenden Bauvorhaben zuzustellen. Auf dem Situationsplan müssen die Strassen, die Trottoirs und die Bauparzellen sowie die vorgesehene Führung der Kanalisations- und Werkleitungen eingetragen sein.

### **§ 31** Baubeginn

Mit der Arbeit für die Erstellung von Wasserleitungen wird erst begonnen, wenn alle mit den übrigen Leistungen zusammenhängenden Fragen (Kanalisation, Elektrisch, Öl, Telefon, etc.) abgeklärt und die vorzunehmenden Umgebungsarbeiten, wie Einfriedungen, Weganlagen, Bodenbeläge, Stützmauern, Öltanks, Bassins, Schächte, Trottoirs, usw. festgelegt sind.

### **§ 32** Vorsicht bei Grabarbeiten

<sup>1</sup> Wer auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten ausführt, hat sich vor Beginn der Arbeiten bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Werkleitungen zu erkundigen

<sup>2</sup> Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Forderung entstehen, haftet der entsprechende Auftraggeber in vollem Umfang.

### **§ 33** Anschlussgebühren

Für jede neue Zuleitung mit eigenem Abonnement, sowie für Neu- und Erweiterungsbauten mit Wasserbezug, ist der Wasserversorgung eine Anschlussgebühr gemäss dem vom Bezirksrat erlassenen Gebührenansatz zu bezahlen.

### **§ 34** Staatsbeiträge

Alle vom Kanton oder von eidgenössischen Stellen zu leistenden Subventionen, etc. fallen der Wasserversorgung zu.

## **Hydranten und Schieber**

### **§ 35** Recht zur Aufstellung und Bedienung

Jeder Wasserbezüger räumt der Wasserversorgung Wasserwerk das Recht ein, auf seinem Grundstück Hydranten und Schieber, wie auch die dazugehörenden Orientierungstafeln unentgeltlich zu installieren und zu bedienen, wobei die berechtigten Interessen des Grundeigentümers bestmöglichst zu berücksichtigen sind. Nachweisbar entstandene Schäden an Gartenanlagen etc. sind dem Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

### **§ 36** Hydranten

<sup>1</sup> Hydranten werden in der Regel von der Wasserversorgung auf eigene Rechnung ins Leitungsnetz eingebaut.

<sup>2</sup> Die Kosten des Unterhaltes, wie auch die staatlichen Subventionen, gehen auf die Rechnung des Wasserwerkes. Hydranten, die auf Verlangen und im Interesse eines bestimmten Gebäude-

oder Grundeigentümers installiert werden müssen, sind auf dessen Kosten anzuschaffen, zu installieren und zu unterhalten.

#### **§ 37** Bedienung der Hydranten

<sup>1</sup> Die Hydranten dürfen ausser vom Personal der Wasserversorgung grundsätzlich nur noch von der Feuerwehr und zwar nur im Brandfall, benutzt werden. Bei Feuerwehrübungen kann die Wasserversorgung Wasserwerk die Benützung der Hydranten bewilligen, wenn für die Wasserbeschaffung keine nachteiligen Folgen entstehen.

<sup>2</sup> Für die Verwendung des Wassers aus den Hydranten zu andern Zwecken ist bei der Wasserversorgung eine Bewilligung einzuholen. In diesem Fall sind der Wasserbezug und alle mit der Bedienung, Kontrolle und Reparatur entstehenden Kosten der Wasserversorgung voll zu vergüten.

#### **§ 38** Bedienung der Schieber

Die Schieber dürfen nur vom Personal der Wasserversorgung bedient werden.

#### **§ 39** Behinderung der Bedienung

<sup>1</sup> Die dauernde Einsatzbereitschaft der Hydranten und der jederzeitige Zugang zu den Schiebern darf nicht durch Materialablagerungen oder bei den Schiebern durch Überdecken behindert werden.

<sup>2</sup> Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieses Verbotes entstehen, sind die dafür Verantwortlichen vollumfänglich haftbar.

### **Hausinstallationen**

#### **§ 40** Hausinstallationen

Die nach dem Wassermesserinstallierten Wasserleitungen und angeschlossenen Apparate und Einrichtungen gelten als Hausinstallationen. Diese Leitungen und Installationen sind vom Eigentümer dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten.

#### **§ 41** Hausinstallationsvorschriften

Die Hausinstallationen sind gemäss den Leitsätzen und Richtlinien des schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern auszuführen und zu unterhalten.

#### **§ 42** Installationsbewilligung

Hausinstallationen dürfen nur durch Sanitärinstallationsfirmen, die im besitz einer entsprechenden Bewilligung der Wasserwerkkommission sind, erstellt und erweitert werden. Die Bestimmungen für die Erteilung der Installationsbewilligung werden durch die Wasserwerkkommission erlassen

#### **§ 43** Haftpflicht

Die Wasserversorgung trägt keinerlei Haftpflicht für die Hausinstallationen.

#### **§ 44** Zutrittsrecht

Der Wasserversorgung ist für Kontrollen, für den Unterhalt der werkeigenen Messapparate sowie deren Ablesung zu jeder angemessenen Zeit, bei Störung jederzeit, der Zutritt zu allen Räumen, in welchen sich Wasserleitungen befinden, zu gestatten.

#### **§ 45** Druckveränderungen

Beim Bestehen von verschiedenen Druckzonen kann die Wasserversorgung aus zwingenden Gründen genötigt sein, Druckumstellungen vorzunehmen, sei es bleibend oder nur vorübergehend. Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder auf unrichtige Wahl der Apparate zurückzuführen sind, ist das Werk nicht haftbar.

#### **§ 46** Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, zweckmässig zu schützen, abzustellen oder zu entleeren. Der Abonnent haftet für alle durch Frost und durch ihn selbst oder durch Dritte verursachten Schäden.

<sup>2</sup> Abonnenten mit empfindlichen Verbrauchsapparaten haben selbst die geeigneten Sicherungsmassnahmen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.

### **Messeinrichtungen**

#### **§ 47** Installationen

Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Messapparate werden von der Wasserversorgung geliefert und von ihr montiert. Die Wassermesser bleiben im Eigentum der Wasserversorgung und werden, was die Abnützung und die normalen Reparaturen betrifft, auf Kosten der Wasserversorgung unterhalten. Die Wasserversorgung bestimmt den Montageort, unter Berücksichtigung der Wünsche des Hauseigentümers, soweit sich diese technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen, und der Grundeigentümer stellt hierfür den notwendigen Platz kostenlos und dauernd zur Verfügung. Vor dem Wassermesser dürfen keinerlei Abzweigungen erstellt oder Auslaufhahnen angebracht werden.

#### **§ 48** Schutz der Wassermesser

<sup>1</sup> Allfällig zum Schutz der Messapparate notwendige Verschaltungen, Nischen, usw. sind vom Abonnenten auf seine Kosten anzubringen.

<sup>2</sup> Unbedingt notwendige Wassermesser-Schächte werden durch die Wasserversorgung auf Kosten des Abonnenten erstellt.

#### **§ 49** Plomben an Messapparaten

Das unbefugte Öffnen von Plomben an Feuerhahnen und Messapparaten sowie an andern Anlageteilen ist verboten.

#### **§ 50** Prüfen der Wassermesser

Zweifelt ein Abonnent am richtigen Gang des Wassermessers, so kann er dessen Prüfung verlangen. Die Kosten des Aus- und Wiedereinbaues sowie der Nachprüfung und Kontrolle fallen zu Lasten der im Unrecht stehenden Partei. Abweichungen des Wassermessers bis zu +/- 5% müssen toleriert werden.

### **Messung des Wassers**

#### **§ 51** Messung des Wasserbezuges

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben des Wassermessers massgebend.

## **§ 52** Fehlanzeige oder Stillstand

Bei Stillstand der Wassermesser oder bei festgestellter Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlichen Toleranz, wird der Wasserbezug auf Grund des Verbrauchs einer entsprechenden Zeitperiode mit einwandfreier Messung vor, eventuell nach dem Defekt, berechnet.

## **§ 53** Wasserverluste

Treten in den Hausinstallationen aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung festgestellten Verbrauchs.

## **Rechnungstellung und Zahlung**

### **§ 54** Rechnungstellung

Die ordentliche Zählerstandablesung und die Rechnungstellung an die Abonnenten erfolgen in regelmässigen, durch die Wasserwerkkommission zu bestimmten Zeitabständen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, in besonderen Fällen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.

### **§ 55** Zahlungsfrist

<sup>1</sup> Die Rechnung sind innert 30 Tagen nach erfolgter Zustellung zu bezahlen. Säumige Zahler erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen

<sup>2</sup> Nach der Frist ist die Wasserversorgung berechtigt, den Abonnenten zu betreiben oder nötigenfalls, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen, die Wasserzufuhr abzustellen, bis alle Rückstände bezahlt sind.

### **§ 56** Zahlung bei Beanstandung

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer inner der gesetzlichen Verjährungsfrist nachträglich richtig gestellt werden. Beanstandungen rechtfertigen jedoch keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

### **§ 57** Haftung

Für alle Verpflichtungen gegenüber der Wasserversorgung haftet der Grund- bzw. Hauseigentümer.

Einsiedeln, den 31. Januar 2008

Bezirksrat Einsiedeln:

Der Bezirksammann: Thomas Bisig

Der Landschreiber: Walter Kälin

Von der Bezirksgemeinde Einsiedeln genehmigt an der Urnenabstimmung vom 1. Juni 2008

\* Geändert mit Bezirksratsbeschluss Nr. 523 vom 22. August 2002: Erhöhung Wasserzins per 01.04.2003 von Fr. 1.10 auf Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup> gemäss § 7 dieses Reglements. Der durch die Stimmberechtigten und den Regierungsrat genehmigte Sockelpreis gemäss § 7 bleibt Fr. 1.10 bzw. Fr. 220.-- für 1. Wohnung und Fr. 165.-- für jede weitere Wohnung. (Sockel-Spanne-Prinzip)